

**Verordnung  
über die Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem  
Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung  
(Berufsbildungszuständigkeitsverordnung – BBiZustVO)**

Vom 19. Juli 2006  
(GVBl. LSA S. 420),  
geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2025  
(GVBl. LSA S. 456)

– Auszug –

§ 1

**Übertragung von Befugnissen**

Die Befugnisse der Landesregierung nach § 82 des Berufsbildungsgesetzes werden auf das für berufliche Aus- und Weiterbildung in der Wirtschaft zuständige Ministerium übertragen.

§ 2

**Zuständige Behörde für die Berufung der Mitglieder von  
Berufsbildungsausschüssen der zuständigen Stellen**

(1) Zuständige Behörde für die Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle gemäß § 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes und die Berufung der Mitglieder der Unterausschüsse gemäß § 80 Satz 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes ist

...

3. das für Heilberufe und Fachberufe des Gesundheitswesens zuständige Ministerium, soweit die Ärztekammer, die Zahnärztekammer oder die Apothekerkammer nach § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes die zuständige Stelle ist,
4. das für berufliche Aus- und Weiterbildung in der Wirtschaft zuständige Ministerium, soweit eine Industrie- und Handelskammer nach § 71 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder eine Wirtschaftsprüfungskammer nach § 71 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes die zuständige Stelle ist,

...

(2) Die dem Berufsbildungsausschuss und dessen Unterausschüssen nach § 77 und § 80 Satz 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 43 Abs. 2 der Handwerksordnung angehörenden Lehrer an Berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag des für allgemeinbildendes und berufsbildendes Schulwesen zuständigen Ministeriums durch das jeweils zuständige Ministerium berufen.

## § 3

**Zuständige Behörde bei der Eignungsfeststellung sowie der  
Untersagung des Einstellens und Ausbildens**

Zuständige Behörde für

1. die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 30 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes oder § 22b Abs. 5 der Handwerksordnung,
2. die Entgegennahme der Mitteilung über die mangelnde Eignung der Auszubildenden oder der Ausbildungsstätte nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 23 Abs. 2 der Handwerksordnung,
3. die Untersagung des Einstellens und des Ausbildens von Auszubildenden bei fehlender persönlicher oder fachlicher Eignung der Auszubildenden oder fehlender Eignung der Ausbildungsstätte nach § 33 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 24 Abs. 2 der Handwerksordnung,
4. Maßnahmen nach den §§ 32 und 33 des Berufsbildungsgesetzes im Rahmen der Umschulung gemäß § 60 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes sowie Maßnahmen nach den §§ 23 und 24 der Handwerksordnung im Rahmen der Umschulung gemäß § 42g Satz 2 der Handwerksordnung und,
5. die Untersagung von Berufsausbildungsvorbereitungen nach § 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42q der Handwerksordnung

ist

...

- d) die Ärztekammer Sachsen-Anhalt  
für den Beruf des Medizinischen Fachangestellten,
- e) die Zahnärztekammer  
für den Beruf des Zahnmedizinischen Fachangestellten,
- f) die Apothekerkammer  
für den Beruf des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten,  
...
- i) die zuständige Industrie- und Handelskammer  
für die Ausbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, sowie in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit die Berufsbildung in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt wird,  
...
- m) die in § 4 für die jeweiligen Berufsausbildungen im öffentlichen Dienst benannten zuständigen Stellen.  
...

## § 6

**Genehmigung von Prüfungsordnungen**

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 38 Abs. 1 der Handwerksordnung ist das Ministerium, das die Aufsicht über die zuständige Stelle führt, die Prüfungsordnungen erlässt.

§ 7

**Genehmigung der Entschädigungen für die Tätigkeit in Prüfungsausschüssen  
oder Berufsbildungsausschüssen**

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 40 Abs. 4 Satz 2 und § 77 Abs. 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes oder von § 34 Abs. 7 Satz 2 der Handwerksordnung ist das Ministerium, das die Aufsicht über die zuständige Stelle führt, bei der der Prüfungs- oder Berufsbildungsausschuss errichtet wird.

§ 8

**Sprachliche Gleichstellung**

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsverordnung für das Berufsbildungsrecht vom 12. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 709), außer Kraft.

## Hauptsatzung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

Vom 25. November 1995  
(Pharmaz. Zeitung 1996 Nr. 15 S. 98),  
zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. November 2025  
(Pharmaz. Zeitung Nr. 48, S. 89)

### § 1

#### Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt – im folgenden »Kammer« genannt – ist die Ständevertretung der Apotheker im Land Sachsen-Anhalt.

(2) Der Sitz der Kammer ist Magdeburg.

(3) Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Für ihre Verbindlichkeiten haftet sie den Gläubigern nur mit ihrem Vermögen.

### § 2

#### Aufgaben

Die Kammer nimmt alle ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben wahr.

### § 3

#### Kammerangehörige

Die Kammer betreut alle Kammermitglieder. Die Mitgliedschaft regelt sich nach § 2 des Kammergesetzes.

### § 4

#### Betreuter Personenkreis

Das pharmazeutische Personal nach § 1a Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung sowie die Apothekenfacharbeiter, Apothekenhelfer, Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und Personen, die sich in der Ausbildung zu Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten befinden, werden von der Kammer im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und zur Wahrung der beruflichen und sozialen Belange mitbetreut.

### § 5

#### Pflichten der Kammerangehörigen

Die Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und von der Kammer erlassenen Ordnungen, darunter insbesondere der Berufsordnung.

## § 6

**Organe der Kammer**

(1) Organe der Kammer sind nach Maßgabe des § 7 des Kammergesetzes:

1. die Kammerversammlung
2. der Kammervorstand.

(2) Sie werden nach den Bestimmungen des Kammergesetzes und der Wahlordnung gewählt.

## § 7

**Kammerversammlung**

(1) Die Kammerversammlung ist das oberste Organ der Kammer und bestimmt die Richtlinien der Kammerarbeit. Sie besteht aus 40 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung haben in eigener Verantwortung die Belange aller Kammermitglieder zu vertreten. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(3) Die Kammerversammlung ist in allen Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Kammergesetz sowie den Ordnungen der Kammer.

(4) Ordentliche Sitzungen der Kammerversammlung finden mindestens einmal jährlich statt.

(5) Beschlüsse der Kammerversammlung sind für alle Kammerangehörigen bindend. Beschlüsse, die allgemeine Berufsinteressen berühren, werden im Mitteilungsblatt der Kammer oder elektronisch auf der Internetseite der Kammer unter [www.ak-sa.de](http://www.ak-sa.de) entsprechend § 15 Abs. 2a KGHB LSA bekannt gegeben.

(6) Die Kammerversammlung kann bestimmte Aufgaben dem Vorstand übertragen.

## § 8

**Einberufung der Kammerversammlung**

(1) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt nach Maßgabe des Kammergesetzes (§ 18) in Textform gemäß § 126b BGB insbesondere durch E-Mail unter Wahrung der Forderungen des § 9 und muß mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen (Ausgang der Einladung aus der Geschäftsstelle). Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

(2) Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der Sitzungen der Kammerversammlung werden zusätzlich in der Pharmazeutischen Zeitung bekanntgegeben.

(3) Zu jeder Kammerversammlung ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

## § 9

**Tagesordnung**

(1) Mit der Einberufung ist den Mitgliedern der Kammerversammlung die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben und sind die erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen. Diese Unterlagen können den Mitgliedern der Kammerversammlung nachgereicht werden, wenn dies auf der Einladung vermerkt wurde oder sich aus der aktualisierten Tagesordnung ergibt.

(2) Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Diese sind den Mitgliedern zu Beginn der Sitzungen vorzulegen.

(3) Die Kammerversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung. Sie kann die Reihenfolge der Punkte ändern und einzelne Punkte absetzen.

#### § 10

### Beschlußfähigkeit

(1) Der Präsident eröffnet und leitet die Sitzung nach der Tagesordnung. Er stellt zu Beginn der Sitzung die satzungsgemäße Einberufung und die Beschlußfähigkeit fest. Die Beschlußfähigkeit regelt sich nach § 13 des Kammergesetzes.

(2) Wird die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Versammlung oder im Verlaufe von Abstimmungen oder Wahlen angezweifelt, so hat sie der Präsident durch Auszählung festzustellen.

(3) Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident die Sitzung für 30 Minuten zu unterbrechen. Wird die Beschlußunfähigkeit in dieser Zeit nicht behoben, so hat der Präsident die Sitzung aufzuheben und den Termin der nächsten Sitzung zu verkünden.

#### § 11

### Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Beratung enthalten. Sie ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(2) Alle Teilnehmer haben sich persönlich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die der Niederschrift über die Sitzung als Anlage beizufügen ist.

(3) Jedem Mitglied der Kammerversammlung ist innerhalb eines Monats eine Niederschrift zu übersenden. Wird binnen einer Frist von zwei Wochen nach Übersendung kein Widerspruch erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

#### § 12

### Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammermitglieder öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann bei Sitzungen der Kammerversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch Beschluß ausgeschlossen werden.

(3) Sachverständige und Gäste können vom Vorstand eingeladen werden. Auf Beschluß der Kammerversammlung kann weiteren Personen die Teilnahme an Sitzungen gestattet werden.

#### § 13

### Aussprache

(1) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erhalten nach erfolgter Berichterstattung die Redner das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen.

Seite 4

- (2) Außer der Reihe erhalten das Wort
- a) der Berichterstatter
  - b) der Vertreter der Aufsichtsbehörde
  - c) der Präsident
  - d) wer einen Antrag »zur Geschäftsordnung« stellen will (§ 14 Abs. 5).

(3) Die Redezeit kann auf Antrag begrenzt werden.

(4) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, so erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen.

#### § 14 Anträge

(1) Anträge durch Mitglieder der Kammerversammlung sind schriftlich abzufassen und müssen einen Beschlußvorschlag enthalten. Jeder Antrag wird durch den Antragsteller vorgetragen und begründet. Der Antragsteller erhält nach der Aussprache auf Wunsch das Schlußwort zum Antrag.

(2) Anträge können durch zusätzliche Anträge abgeändert werden. Nimmt die Kammerversammlung einen solchen Antrag an, so wird der abgeänderte Antrag zur Aussprache und zur Abstimmung gebracht.

(3) Abgestimmt wird in der Reihenfolge der Antragstellung. Über weitergehende Anträge ist vor den weniger weitergehenden und über Änderungs- oder Gegenanträge vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Vor einer Abstimmung verliert der Präsident den gestellten Antrag in seiner endgültigen Form.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Für die Behandlung der Anträge gilt folgende Reihenfolge:

1. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
2. Antrag auf Vertagung
3. Antrag auf Überweisung in einen Ausschuß
4. Antrag auf geheime Abstimmung
5. Antrag auf Begrenzung der Dauer der Aussprache.

Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, gehen die Beratungen weiter.

#### § 15 Abstimmungen

(1) Der Präsident stellt die Angelegenheiten zur Abstimmung in einer Weise, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

(2) Die Beschlußfassung erfolgt durch Handheben. Bestehen Unklarheiten, so ist aus-zuzählen. Bis zur Eröffnung der Abstimmung kann jedes Mitglied der Kammerversamm-lung geheime Abstimmung beantragen. Geheim wird abgestimmt, wenn mindestens zehn Mitglieder einen solchen Antrag unterstützen.

(3) Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, nicht aber bei der Berechnung der Stimmenmehrheit.

## **Richtlinie der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zum Erwerb des Fortbildungszertifikats für Apothekerinnen und Apotheker**

**Neufassung vom 20. November 2019**  
(Pharmazeutische Zeitung Nr. 49, S. 116)

### **Präambel**

Fortbildung sichert und erweitert die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Apothekerinnen und Apotheker sowie der Angehörigen anderer pharmazeutischer Berufe kontinuierlich und berufsbegleitend auf hohem Niveau. Ziel ist, die Arzneimittelsicherheit, die Arzneimitteltherapiesicherheit und damit die Versorgungssicherheit der Patienten ständig zu verbessern. Regelmäßige Fortbildung trägt somit zur Qualitätssicherung der pharmazeutischen Tätigkeit bei.

Fortbildung ist Bestandteil der Berufsausübung der Apothekerinnen und Apotheker und gehört zum apothekerlichen Selbstverständnis. Apothekerinnen und Apotheker sind nach der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. Sie müssen zudem in geeigneter Form nachweisen können, dass sie ihrer Verpflichtung zur Fortbildung nachgekommen sind.

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

Die Richtlinie dient der Förderung der Fortbildung und bietet den Mitgliedern der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch das Fortbildungszertifikat zu dokumentieren. Sie regelt zudem die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats. Das Fortbildungszertifikat nach Maßgabe des § 3 erhält, wer seine Beschäftigungsstätte im Kammerbereich Sachsen-Anhalt hat oder hier ohne Beschäftigung wohnhaft ist.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst Maßnahmen, die inhaltlich auf pharmazeutische Themen ausgerichtet sind bzw. einen pharmazeutischen Sachbezug besitzen (berufsbezogene wissenschaftliche sowie betriebswirtschaftliche Themen, Informationen zu apothekenüblichen Waren und Dienstleistungen). Sie dient der Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie muss unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein.

(2) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis, dass sich der Berufsangehörige im Sinne der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt fortgebildet hat.

(3) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die Fortbildungsmaßnahme die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen des Fortbildungszertifikats erfüllt.

Seite 2

(4) Anbieter (Fortbildungsanbieter) ist die natürliche oder juristische Person, die Fortbildungsmaßnahmen anbietet bzw. vertreibt.

(5) Antragsteller ist, wer im Auftrag oder in Vollmacht des Anbieters die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme im Rahmen des Fortbildungszertifikats beantragt. Antragsteller kann auch der Anbieter sein.

(6) Fortbildungspunkt (FB-Punkt) ist die Maßeinheit, in welchem Umfang die anerkannte Fortbildungsmaßnahme zur Fortbildung beiträgt. Er entspricht in der Regel einer Zeitdauer von 45 Minuten.

(7) Fortbildungsmodul ist ein in sich abgeschlossener Teil einer Fortbildungsmaßnahme, für das bei erfolgreicher Absolvierung mindestens ein Fortbildungspunkt erworben werden kann. Werden Fortbildungsmodulare unabhängig voneinander angeboten, gelten sie als jeweils eigenständige Fortbildungsmaßnahme.

(8) Fachliche Moderation ist die Tätigkeit als Moderator im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme.

(9) Autorenschaft ist die Anfertigung einer fachlichen Publikation durch einen oder mehrere Autoren/Verfasser.

(10) Innerbetriebliche Fortbildung ist eine Fortbildungsmaßnahme, beispielsweise in Form von Vorträgen, Seminaren oder Workshops, die innerhalb eines Betriebes veranstaltet wird und sich an dessen Mitarbeiter richtet.

### § 3

#### Fortbildungszertifikat

(1) Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikats wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.

Ein Folgeantrag kann frühestens 3 Monate vor Ablauf des gültigen Fortbildungszertifikats eingereicht werden.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist, dass der Berufsangehörige in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben hat.

Davon müssen mindestens 30 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1 bis 6 gemäß § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie nachgewiesen werden.

Weitere mindestens 90 Fortbildungspunkte müssen durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus den Kategorien 1 bis 7 gemäß § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie nachgewiesen werden.

(3) Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen müssen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie nachgewiesen werden. Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt kann verlangen, dass der Nachweis der Fortbildungspunkte elektronisch erfolgt.

(4) Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b, 2, 3 und 7 bedürfen grundsätzlich der Akkreditierung, um die Teilnahme daran für das Fortbildungszertifikat anerkennen zu können.

(5) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die durch andere Apothekerkammern, die Bundesapothekerkammer oder andere Heilberufskammern akkreditiert wurden, kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

(6) Der Zeitraum für die Anerkennung des Fortbildungszertifikats kann für maximal 1 Jahr aus gewichtigen Gründen, die gegenüber der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt nachzuweisen sind, unterbrochen werden.

## § 4

**Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet:

Kategorie	Fortbildungsart	Bewertung	Nachweis
1	a) Seminar, Workshop, Praktikum, Ersthelfer-Kurs, wissenschaftliche Exkursion, Inverted Teaching	1 FB-Punkt pro 45 Minuten, maximal 8 FB-Punkte pro Tag  maximal 1 zusätzlicher FB-Punkt bei bestandener Lernerfolgskontrolle (Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen)	Bescheinigung des Fortbildungsveranstalters
	b) Pharmazeutischer Qualitätszirkel, Arzt-Apotheker Gesprächskreis		
	c) selbst veranlasste Pseudo Customer-Besuche, ZL-Ringversuche		
2	Kongress		
3	Live-Vortrag einschließlich Diskussion, Webinar		
4	a) Tätigkeit als Referent o. Leiter einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3 oder als Autor einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorie 7	4 FB-Punkte pro 45 Minuten	Bescheinigung des Fortbildungsveranstalters
	b) Nebenberufliche Lehrtätigkeit im Rahmen der Ausbildung der Berufe gemäß § 1a Absatz (2) ApBetrO, pharmazeutisch-kaufmännischer Berufe sowie medizinischer Berufe	1 FB-Punkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 FB-Punkte pro Jahr	Bescheinigung der Ausbildungsstätte
	c) Fachliche Moderation einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3	1 FB-Punkt pro Fortbildungsmodul	Bescheinigung des Fortbildungsveranstalters

Kategorie	Fortbildungsart	Bewertung	Nachweis
	d) Abnahme von Prüfungen (im Rahmen der Ausbildung von Apothekern, PTA, PKA bzw. der Weiterbildung von Apothekern)	1 FB-Punkt je Prüfling, max. 15 FB-Punkte pro Jahr	Bestätigung der Ausbildungsstätte
5	a) Autorenschaft	Ab einer und bis zu neun Druckseiten: 3 FB-Punkte pro Beitrag, ab zehn Druckseiten: 6 FB-Punkte pro Beitrag Buchbeiträge: pauschal 15 FB-Punkte, Buch als alleiniger Autor: pauschal 25 Punkte Maximal 30 FB-Punkte pro Jahr	Fotokopie der Veröffentlichung  Fotokopie d. Buchschlages und des Inhaltsverzeichnisses
	b) populärwissenschaftliche Veröffentlichungen	1 FB-Punkt pro Artikel, maximal 5 FB-Punkte pro Jahr	Fotokopie der Veröffentlichung
6	Hospitation in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b und/oder 3	1 FB-Punkt pro 45 Minuten, maximal 8 FB-Punkte pro Tag	Bescheinigung des Fortbilders
7	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen mit Lernerfolgskontrolle, z.B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung	1 FB-Punkt pro 45 Minuten Bearbeitungszeit, sofern die Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert wurde. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.	Bescheinigung des Fortbildungsveranstalters
8	Innerbetriebliche Fortbildung (einschl. Teilnahme an nicht akkreditierten Fortbildungsmaßnahmen)		
9	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen ohne Lernerfolgskontrolle, z.B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung (Selbststudium)	Maximal 10 FB-Punkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen	ohne Nachweis

**Ergänzende Bestimmungen  
zur Verordnung über Berufsbildende Schulen  
(EBBbS-VO)**

**Runderlass des MK vom 11. Juli 2015**  
(SVBl. LSA S. 146, ber. 247),  
**geändert durch RdErl. des MB vom 15. Juli 2021**  
(SVBl. LSA S. 146, ber. S. 223)

– Auszug –

**1. Allgemeine Vorschriften**

- 1.1 Dieser RdErl. regelt in Nummer 2 die schulformübergreifenden Vorschriften und in Nummer 3 die schulformspezifischen Vorschriften, Stundentafeln und die praktische Ausbildung für die Schulformen
- a) Berufsschule unter Nummer 3.1,
  - b) Berufsfachschule ohne beruflichen und mit beruflichem Abschluss unter Nummer 3.2,
  - c) Berufsfachschule für Gesundheitsfachberufe unter Nummer 3.3,
  - d) Fachoberschule unter Nummer 3.4,
  - e) Berufliches Gymnasium unter Nummer 3.5 und
  - f) Fachschule unter Nummer 3.6.
- 1.2 Für die Bildung von Klassen gelten die schulformspezifischen Vorschriften in Nummer 3 sowie die Regelungen
- a) der Verordnung zur Klassenbildung und zur Aufnahme an den berufsbildenden Schulen vom 27.3.2006 (GVBl. LSA S. 166), geändert durch Verordnung vom 5.4.2011 (GVBl. LSA S. 558), in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) des RdErl. des MK über Ergänzende Regelungen zur Klassenbildung an den berufsbildenden Schulen vom 27.5.2015 (SVBl. LSA S. 119), geändert durch RdErl. des MB vom 15.5.2018 (SVBl. LSA S. 93), in der jeweils geltenden Fassung sowie
  - c) des RdErl. des MK über die Unterrichtsorganisation an den öffentlichen berufsbildenden Schulen ab Schuljahr 2015/2016 vom 11.7.2015 (SVBl. LSA S. 186), geändert durch RdErl. des MB vom 23.11.2018 (SVBl.S. 2), in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Zur kontinuierlichen Qualitätssicherung sind die berufsbildenden Schulen gemäß § 11a Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, ein ganzheitliches Qualitätsmanagement zu etablieren.

## 2. Schulformübergreifende Vorschriften für die Ausbildung

### 2.1 Bildungsgangteams

Für jeden Bildungsgang werden Bildungsgangteams gebildet, denen alle Lehrkräfte des berufsbezogenen oder des fachrichtungsbezogenen Unterrichts verpflichtend angehören. Die Lehrkräfte des berufs- oder des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs sollen einbezogen werden. Das Bildungsgangteam entwickelt auf der Grundlage der jeweils geltenden Rahmenrichtlinien, Fachrichtungslehrpläne, Lehrpläne, Curricula oder Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK-Rahmenlehrpläne) die didaktische Jahresplanung und die Vorschläge für die schulorganisatorische Umsetzung des berufs- oder des fachrichtungsbezogenen Unterrichts. Diese beinhalten

- a) die Erarbeitung von Lernsituationen,
- b) Aussagen zur Leistungsbewertung und -beurteilung,
- c) den Lehrkräfteeinsatz,
- d) den Lehr- und Lernmitteleinsatz und
- e) das Raumkonzept.

Das Bildungsgangteam kann darüber hinaus Vorschläge für Projektstage unterbreiten. Die Lehrkräfte des berufsübergreifenden oder des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs erstellen didaktische Jahresplanungen für ihre Fächer entsprechend.

### 2.2 Handlungsorientierter Unterricht

Der Unterricht ist nach dem didaktischen Prinzip der Handlungsorientierung durchzuführen. Berufsbezogene Projektarbeit ist dabei zu berücksichtigen.

### 2.3 Unterricht in Vollzeit- und Teilzeitform

In den Studentafeln wird die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden grundsätzlich in den jeweiligen Bildungsgängen in Vollzeitform angegeben. Soweit dies pädagogisch und schulorganisatorisch möglich ist, können die Bildungsgänge auch in Teilzeitform geführt werden. In dem Fall sind, soweit nicht besonders geregelt, die für den Unterricht in Vollzeitform insgesamt vorgeschriebenen Unterrichtsstunden auf die Dauer der Teilzeitausbildung umzurechnen. Diese Regelungen gelten nicht für die Berufsschule und das Berufliche Gymnasium.

### 2.4 Klassenübergreifender Unterricht

Zur Erweiterung des Unterrichtsangebotes wie auch zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler kann eine flexible Unterrichtsorganisation hilfreich sein. Aus diesem Grund wird es den Schulen ermöglicht, klassenübergreifenden Unterricht in Fächern oder identischen Lernfeldern einzurichten.

## 2.5 Profulfächer und Profillernfelder

Sofern Bildungsgänge Profulfächer und Profillernfelder vorsehen, sind diese in den Stundentafeln durch Unterstreichung gekennzeichnet.

## 2.6 Verteilung der Unterrichtsstunden

Die in den Stundentafeln aufgeführten Jahresstunden stellen Richtwerte auf der Basis einer Planung von 40 Schulwochen dar. Bei mehrjährigen Bildungsgängen können diese Stunden auf die Schuljahre anders verteilt werden, wenn die Bildungsgänge mindestens zwei Schuljahre oder über die gesamte Ausbildungsdauer am gleichen Schulstandort geführt werden. Dabei dürfen jedoch die für ein Fach oder Lernfeld während des Bildungsgangs insgesamt vorgesehenen Unterrichtsstunden nicht verändert werden.

## 2.7 Jahresstundenzahl für mehrere Fächer, Lernfelder oder Lerngebiete

Wird die Jahresstundenzahl für mehrere Fächer, Lernfelder oder Lerngebiete gemeinsam ausgewiesen, legt die Schule entsprechend den schulfachlichen Erfordernissen und den einschlägigen Rahmenrichtlinien, Fachrichtungslehrplänen, Lehrplänen, Curricula oder KMK-Rahmenlehrplänen die Stundenanteile für die einzelnen Fächer, Lernfelder oder Lerngebiete fest.

## 2.8 Teilung von Klassen

Sofern in den Stundentafeln mit der Fußnote »\*)« gekennzeichnete Fächer oder Lernfelder ausgewiesen sind, können die Klassen geteilt werden. Die Teilungsstunden regelt der in Nummer 1.2 Buchst. c genannte RdErl. In den übrigen Fächern oder Lernfeldern kann die Klasse nur geteilt werden bei Übungen, die in der Stundentafel vorgesehen sind, sofern dies pädagogisch notwendig und schulorganisatorisch möglich ist.

## 2.9 Praktische Ausbildung in vollzeitschulischen Bildungsgängen

### 2.9.1 Allgemeine Hinweise

Die praktische Ausbildung ist eine schulische Veranstaltung, die in die langfristige Unterrichtsplanung einzubeziehen ist und in rechtlicher und organisatorischer Verantwortung der berufsbildenden Schule durchgeführt wird. Ort und Zeitpunkt der in den Stundentafeln vorgesehenen praktischen Ausbildung regelt die Schule. Für die Zeit der praktischen Ausbildung ist die jeweilige Praxiseinrichtung Unterrichtsart. Die Schule sorgt für eine ausreichende Zahl von Praxiseinrichtungen. Die Praxiseinrichtung soll grundsätzlich im Tagespendelbereich erreichbar sein.

### 2.9.2 Durchführung

Vor Beginn der praktischen Ausbildung sind die Schülerinnen und Schüler in den Grundsätzen der Unfallverhütung zu unterweisen und über die Beachtung der Schweigepflicht zu belehren. Die Unterweisung und die Belehrung sind zu dokumentieren. Während der praktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften des berufs- oder fachrichtungsbezogenen Unterrichts des jeweiligen Bildungsgangs in den Praxiseinrichtungen betreut. Die Schülerinnen und

Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme an der praktischen Ausbildung verpflichtet. Versäumnisse sind gemäß § 3 Abs. 4 und 5 BbS-VO nachzuholen.

Nach Abschluss der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre praktische Ausbildung vorzulegen, sofern keine abweichenden Regelungen schulformspezifisch getroffen wurden.

### 2.9.3 Praktische Ausbildung in der Europäischen Union

Die praktische Ausbildung kann auch in den Ländern der Europäischen Union (EU) durchgeführt werden, sofern die Schülerinnen und Schüler über entsprechende Fremdsprachenkenntnisse verfügen. Die Dauer soll vier Wochen nicht überschreiten. Ein Antrag auf praktische Ausbildung in diesen Ländern ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf dem Dienstweg zwölf Wochen vor Beginn der praktischen Ausbildung beim Landesschulamt zu stellen. Die Schule informiert die Personensorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler, dass diese vor Beginn der praktischen Ausbildung eine private Unfall-, Haftpflicht- und Auslandskrankenversicherung abschließen müssen.

## 3. Schulformspezifische Vorschriften, Stundentafeln und praktische Ausbildung

### 3.1 Berufsschule

#### 3.1.1 Schulformspezifische Vorschriften

##### 3.1.1.1 Organisation des Unterrichts

Den Schulen ist freigestellt, die Stunden als Teilzeitunterricht zu planen oder nach Abstimmung mit den an der Berufsausbildung Beteiligten als Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Turnus- oder Blockunterricht) zu erteilen. An einer Schule können mehrere Organisationsformen geführt werden.

Soweit hierüber keine landesweite Regelung getroffen ist, stimmen sich Schule und Betrieb bei der Organisationsform Turnus- oder Blockunterricht im Rahmen der schulpädagogischen und schulorganisatorischen Möglichkeiten miteinander ab. Für den Berufsschulunterricht in Blockform beträgt der Unterrichtsumfang in der Regel 13 Schulwochen pro Schuljahr mit jeweils 37 Unterrichtsstunden.

Ein Unterrichtstag soll für Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht mehr als acht Unterrichtsstunden umfassen. Halbe Unterrichtstage sind nicht vorzusehen.

Die Stundenanteile für die einzelnen Fächer, Lernfelder oder Lerngebiete bestimmen sich nach den Erfordernissen der KMK-Rahmenlehrpläne oder nach den Rahmenrichtlinien.

Der Umfang des Berufsschulunterrichts beträgt durchschnittlich 12 Unterrichtsstunden je Schulwoche, soweit durch die oberste Schulbehörde für einzelne Ausbildungsberufe nicht besondere Regelungen erlassen werden.

##### 3.1.1.2 Zusatzangebote zum Erwerb der Fachhochschulreife

Zur Vorbereitung auf die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife können nach den Vorgaben des § 9 Abs. 3 BbS-VO Zusatzangebote eingerichtet werden.

**Verordnung  
über die erweiterte Meldepflicht bei aviärer Influenza**

Vom 22. März 2006  
(GVBl LSA S. 99)

Aufgrund des § 15 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Gesundheitsrechts vom 22. Januar 2002 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

§ 1  
**Meldepflicht**

Über die in § 6 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheiten hinaus sind dem zuständigen Gesundheitsamt des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt namentlich zu melden: der Krankheitsverdacht auf sowie die Erkrankung und der Tod an aviärer Influenza.

§ 2  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Verordnung  
über die erweiterte Meldepflicht bei aviärer Influenza**

Vom 22. März 2006  
(GVBl LSA S. 99)

Aufgrund des § 15 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Gesundheitsrechts vom 22. Januar 2002 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

§ 1  
**Meldepflicht**

Über die in § 6 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheiten hinaus sind dem zuständigen Gesundheitsamt des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt namentlich zu melden: der Krankheitsverdacht auf sowie die Erkrankung und der Tod an aviärer Influenza.

§ 2  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Verordnung  
über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung  
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
(ZustVO OWi)**

**Vom 2. März 2010**  
(GVBl. LSA S. 106),

**zuletzt geändert durch § 1 der Vierten Änderungsverordnung vom 4. Juli 2025**  
(GVBl. LSA S. 448)

§ 1

**Regelzuständigkeit**

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist, soweit in den §§ 2 bis 4 nichts Besonderes bestimmt ist, die Behörde, der die Ausführung der Rechtsvorschrift oder die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet.

(2) Ausführungsbehörde im Sinne von Absatz 1 ist die für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständige Behörde, wenn die Ordnungswidrigkeit darin besteht, dass jemand

1. ohne eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonst zulassende Verwaltungsentscheidung handelt,
2. einem Verwaltungsakt oder einer Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt zuwiderhandelt oder
3. den Erlass eines Verwaltungsaktes unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften herbeigeführt oder verhindert hat.

(3) Handelt jemand ordnungswidrig, weil er eine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, so ist die für die Entgegennahme der Mitwirkungshandlung zuständige Behörde Ausführungsbehörde im Sinne von Absatz 1.

(4) Zu den Mitwirkungspflichten gehören insbesondere Auskunfts-, Anzeige-, Mitteilungs-, Erklärungs-, Duldungs- und Meldepflichten.

§ 2

**Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes**

Abweichend von § 1 ist das Landesverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach:

1. § 20 des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), zuletzt geändert durch Artikel 5d des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423, 2429);
2. § 121 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495);

3. § 28 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2574), oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung;
4. § 7 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 58 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2413);
5. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814, 2819);
6. § 10 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1128);
7. § 58 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2942);
8. § 9 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. LSA S. 478, 498), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2009 S. 192, 201) und § 12 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2010 bis 21. Dezember 2010;
9. § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207), in der jeweils geltenden Fassung;
10. § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Konsumcannabisgesetzes, sofern ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 des Konsumcannabisgesetzes vorliegt;
11. § 36 Abs. 1 Nr. 6 des Konsumcannabisgesetzes, sofern ein Verstoß gegen § 10 des Konsumcannabisgesetzes vorliegt.

### § 3

#### Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften

Abweichend von § 1 sind die Staatsanwaltschaften zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach:

1. § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;
2. Artikel 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes und § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2472);
3. § 56 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 853), durch Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Geldwäschegesetzes;
4. § 405 des Aktiengesetzes;
5. § 152 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1124);
6. § 334 des Handelsgesetzbuches;
7. § 20 des Publizitätsgesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1120).

## § 4

**Zuständigkeit der Landkreise und der kreisfreien Städte**

Abweichend von § 1 sind die Landkreise und die kreisfreien Städte zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach:

1. § 124 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit es sich um das Wappen oder eine Dienstflagge des Landes Sachsen-Anhalt handelt;
2. § 18 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1950);
3. § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938);
4. § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998);
5. § 103 des Handelsgesetzbuches;
6. § 9 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7142-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. April 2007 (BGBl. I S. 594);
7. den §§ 117 und 118 der Handwerksordnung;
8. § 8 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214, 3215);
9. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und e und § 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und e des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818, 822);
10. § 14 des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2007 (BGBl. I S. 2766);
11. § 7 des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch Artikel 180 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2428);
12. § 15 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334, 335);
13. den §§ 4 und 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 719);
14. § 53 des Fischereigesetzes vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 231);
15. § 213 des Baugesetzbuches, soweit nicht gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches das Landesverwaltungsamt zum Erlass des Verwaltungsaktes zuständig ist;
16. § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372).

## § 5

**Besondere Zuständigkeiten**

(1) Abweichend von § 1 sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig

1. die Polizeiinspektionen für die Städte Magdeburg und Halle (Saale), die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau und die Landkreise bei Zuwiderhandlungen nach § 113 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;
2. die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie – in seinem Aufgabenbereich – das Landesamt für Geologie und Bergwesen bei Zuwiderhandlungen nach:
  - a) § 121 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424, 2429),
  - b) § 102 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270);
3. die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt bei Zuwiderhandlungen:
  - a) nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes,
  - b) gegen mit Anlage 2 Bild 215 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Mai 1977 (GBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1986 (GBl. I S. 417), angeordnete Verbote und gegen eine jeweils zusammen mit Anlage 2 Bild 422 der Straßenverkehrs-Ordnung angeordnete Beschränkung in Verbindung mit Anlage II Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 4 Buchst. f zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1814),
  - c) nach einer aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Verordnung,
  - d) nach § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774), soweit die Verfolgung im Rahmen der Überwachungszuständigkeit der Polizei oder durch das Bundesamt für Güterverkehr eingeleitet wird,
  - e) nach den §§ 8 und 8a des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270), soweit die Verfolgung durch die Polizeibehörden im Straßenverkehr eingeleitet wird,
  - f) nach § 46 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556), die im Rahmen der Überwachungszuständigkeit der Polizei festgestellt werden,
  - g) nach § 19 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 18 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258, 2272), soweit die Verfolgung im Rahmen der Überwachungszuständigkeit der Polizei oder durch das Bundesamt für Güterverkehr eingeleitet wird und nicht dessen Zuständigkeit gemäß § 21 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes gegeben ist;
4. in den Fällen der Nummer 3 für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten neben der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt die Polizeibehörden, solange sie die Sache nicht an die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben oder wenn die Staatsanwaltschaft die Sache nach

- § 42 Abs. 2 oder § 43 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten an die Polizei zurück- oder abgibt;
5. in den Fällen der Nummer 3 Buchst. a bis c für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Erteilung von Verwarnungen neben der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt auch jeweils in ihrem Bezirk (mit Ausnahme der Autobahnen) ohne Übergang nach § 90 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes die kreisfreien Städte und die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sowie im Übrigen die Landkreise in Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften, soweit die Ordnungswidrigkeiten bei der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten oder der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr aufgrund eigener Kontrollen festgestellt werden und solange die Sache nicht an die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt abgegeben wurde;
  6. in den Fällen der Nummer 3 Buchst. a bis c neben der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt auch die Gemeinden bei Zuwiderhandlungen, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden.
- (2) Sinkt die Einwohnerzahl einer Gemeinde unter 20 000, so bleibt die Zuständigkeit der Gemeinde gemäß Absatz 1 Nr. 5 unberührt.

#### § 5a Evaluierung

Das für Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr zuständige Ministerium hat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr die kostenmäßige Auswirkung dieses Gesetzes auf die Kommunen zu ermitteln und dem Landtag darüber spätestens sechs Monate nach Ablauf der Evaluierungsfrist schriftlich zu berichten.

#### § 6 Gleitende Verweisung

Soweit diese Verordnung auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

#### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1994 (GVBl. LSA S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 208), außer Kraft.